

Newsletter IT/IP/Datenschutz

7/2016

Datenschutz – EU-Kommission verabschiedet „Privacy Shield“ Abkommen

Die EU-Kommission hat am 12. Juli 2016 das „Privacy Shield“ Abkommen mit den USA verabschiedet. Das „Privacy Shield“ ist ein Abkommen zwischen der EU und den USA, das die Übertragung personenbezogener Daten von EU-Bürgern in die USA ermöglicht (siehe hierzu Newsletter [4/2016](#)). Die EU-Kommission hat zudem eine „Angemessenheitsentscheidung“ getroffen. Hiermit erkennt die Kommission Datenübertragungen in die USA als rechtmäßig an, wenn die Vorgaben des Privacy Shield eingehalten sind und sich das die Daten empfangende Unternehmen entsprechend dem Abkommen zertifiziert hat. Die Zertifizierung ist ab dem 1. August 2016 möglich. Die Pressemitteilung der Kommission finden Sie [hier](#), die Angemessenheitsentscheidung [hier](#).

Datenschutz – US-Gericht zur Herausgabe von in der EU gespeicherten Nutzerdaten

Ein US-Berufungsgericht hat am 14. Juli 2016 entschieden, dass Microsoft keine Nutzerdaten herausgeben muss, die auf Servern in Irland gespeichert sind. Ein Gericht hatte auf Verlangen der US-Regierung angeordnet, dass Microsoft Daten eines Outlook-Nutzers an das FBI herausgeben muss. Das FBI ermittelte wegen Drogenhandels. Microsoft war der Ansicht, die US-Regierung habe kein Recht, Auskunft über außerhalb der USA gespeicherte Daten zu verlangen. Das Berufungsgericht gab dem Unternehmen nun Recht. Das Gesetz (von 1986), auf das sich die US-Regierung berufen hatte, gelte nur für in den USA gespeicherte Daten. Das Urteil des US-Berufungsgerichts finden Sie [hier](#).

Vertragsrecht - Neuer Rechtsrahmen für den elektronischen Vertragsschluss

Am 1. Juli 2016 ist die europäische „Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische

Transaktionen“ (910/2014), kurz eIDAS-VO, in Kraft getreten. Durch die eIDAS-VO wird die Signaturrechtlinie abgelöst und die europäische Harmonisierung vertieft, insbesondere im Hinblick auf qualifizierte elektronische Signaturen, die gemäß § 126a BGB die gesetzliche Schriftform im Fernabsatz ersetzen können. Ferner wird ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für Identifizierungsdienstleistungen im Bereich eGovernment geschaffen. Die eIDAS-VO finden Sie [hier](#).

Wettbewerbsrecht – Online-Kontaktformular ohne Datenschutzerklärung wettbewerbswidrig

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 11. März 2016 entschieden, dass das Fehlen einer Datenschutzerklärung in einem Online-Kontaktformular als Wettbewerbsverstoß abmahnbar ist. Das OLG entschied, dass die Pflicht zur Unterrichtung über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 TMG zumindest auch den Schutz der Interessen von Mitbewerbern bezwecke. Eine entsprechende Unterrichtung sei auch nicht dadurch entbehrlich, dass ein Verbraucher ggf. aus Art und Umstand der Datenerhebung herleiten könne, welche Daten wofür verwendet werden. Das Urteil des OLG Köln finden Sie [hier](#).

Markenrecht – BGH zum Titelschutz für Apps

Der BGH hat am 28. Januar 2016 entschieden, dass Apps und Informationsangebote im Internet grundsätzlich titelschutzfähige Werke im Sinne von § 5 Abs. 3 MarkenG sein können. Im konkreten Fall verneinte er den Titelschutz jedoch für die App und die Internetseite „wetter.de“. Anders als bei bspw. Zeitungs- und Zeitschriftentitel habe sich die Verkehrsauffassung noch nicht an rein beschreibende Titel für Apps und Internetseiten gewöhnt. „Wetter.de“ sei daher nicht unterscheidungskräftig. Der Titel habe laut der vorgelegten Verkehrsumfrage auch keine Verkehrsgeltung erlangt. Die Entscheidung des BGH finden Sie [hier](#).

